

Stadt Bretten

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kernstadt

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) zuletzt geändert am 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) i.V.m. § 8 der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 08.02.1999 (GBl. S. 86) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 14.11.2005 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

In der Kernstadt Bretten dürfen die Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LadSchlG anlässlich der Veranstaltung des Brettener Weihnachtsmarktes am Sonntag, den 27.11.2005, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Bei Beschäftigen von Arbeitnehmern ist § 17 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss zu beachten; Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 25 dieses Gesetzes Straftaten sind, gleichfalls Ordnungswidrigkeiten dar. Weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen. Zudem sind die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes Baden-Württemberg zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 LadSchlG bzw. als Straftat nach § 25 LadSchlG geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Bretten, den 15.11.2005

Metzger

Oberbürgermeister